

Thomas Christes

30169 Hannover

Besonderer Teil des Strafgesetzbuches

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 15.11.2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

#### Begründung

Der Petent fordert eine Erweiterung des § 86 a des Strafgesetzbuches (StGB) dahingehend, dass Persiflagen zur Unterstützung einer Contra-Haltung gegen rechtes Gedankengut straffrei sind.

Mit der Petition wird eine Ergänzung des § 86 a Strafgesetzbuch (StGB) dahingehend angestrebt, dass die Verwendung und Verbreitung verbotener Kennzeichen wie das Hakenkreuz im „antifaschistischen Kontext“, ausdrücklich straffrei zu stellen sind. Anlass für die Petition sind insbesondere verschiedene Strafverfahren gegen Personen wegen des Tragens und Verbreitens von durchgestrichenen Hakenkreuzen in Form eines Parkverbotsschildes. In der Petition wird in diesem Zusammenhang ein Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 29.9.2006 kritisiert, das einen Versandhändler wegen des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen zu einer Geldstrafe verurteilte, der in großem Umfang Gegenstände vertrieb, auf denen Hakenkreuze und andere nationalsozialistische Symbole zu sehen sind. Weiterhin wird die Gleichbehandlung von Menschen gefordert, die ihre politische Haltung gegen rechtes Gedankengut öffentlich kundtun.

Die Petition wurde als öffentliche Petition im Internet veröffentlicht und von 3629 Unterstützern mitgezeichnet. Zu der Petition wurden 47 Diskussionsbeiträge abgegeben. Zu der Thematik liegen dem Petitionsausschuss weitere sachgleiche Petitionen vor, die aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beraten werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf jeden einzelnen Gesichtspunkt eingegangen wird.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung einer zu dem Vorbringen des Petenten eingeholten Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz wie folgt zusammenfassen:

§ 86 a Abs. 1 Nr. 1 StGB stellt das Verbreiten oder Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, welches öffentlich in einer Versammlung oder in vom Täter verbreiteten Schriften erfolgt, unter Strafe. § 86 a Abs. 1 Nr. 2 StGB verbietet, Gegenstände, die derartige Kennzeichen enthalten oder darstellen zur Verbreitung oder Verwendung im In- und Ausland, herzustellen, vorrätig zu halten, einzuführen oder auszuführen. Grundsätzlich ist daher jedes irgendwie geartete Gebrauchmachen von einem NS-Kennzeichen wie dem Hakenkreuz tatbestandsausfüllend. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs setzt § 86 a StGB als abstraktes Gefährungsdelikt auch weder eine inhaltliche Zustimmung des Täters zum Symbolgehalt des Kennzeichens, noch den Eintritt oder die konkrete Gefahr einer identifizierenden Wirkung der Verwendung voraus.

Der Schutzzweck des § 86 a StGB geht nicht nur dahin, die Wiederbelebung verbotener Organisationen zu verhindern. Die Vorschrift bezweckt auch die Tabuisierung der fraglichen Kennzeichen. Sie will verhindern, dass die Verwendung von Kennzeichen verbotener verfassungsfeindlicher Organisationen sich wieder derart einbürgert, dass das Ziel, solche Kennzeichen aus dem Bild des politischen Lebens in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich zu verbannen, nicht erreicht wird, mit der Folge, dass sie schließlich auch wieder von den Verfechtern der politischen Ziele, für die das Kennzeichen steht, gefahrlos gebraucht werden können.

Die Vorschrift enthält jedoch auch Ausnahmen. Zunächst ist auf die so genannte Sozialadäquanzklausel der §§ 86 a Abs. 3 i. V. m. § 86 Abs. 3 StGB hinzuweisen. Nach dieser Vorschrift entfällt der Tatbestand, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Be-

strebungen, der Kunst oder Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.

Daneben trägt die Rechtsprechung dem Grundrecht der Meinungsfreiheit auch noch dadurch Rechnung, dass sie weder das Verbreiten noch das Verwenden von Symbole nationalsozialistischer Organisationen für tatbestandlich hält, wenn nach dem gesamten Inhalt der Darstellung eine Wirkung auf Dritte in einer dem Symbolgehalt des Kennzeichens entsprechenden Richtung von vornherein ausgeschlossen ist und die Verbreitung auch sonst den Schutzzweck des § 86 a StGB nicht verletzt. Dies nahm der Bundesgerichtshof zum Beispiel im Falle einer karikaturistisch verzerrten Darstellung des Hakenkreuzes an.

Ob das Herstellen oder Tragen von Hemden, Buttons etc. mit „durchgestrichenen Hakenkreuzen“ nach diesen Grundsätzen strafbar ist, bleibt zunächst eine Frage des konkreten Einzelfalls. Die Aufklärung und rechtliche Würdigung dieser Umstände obliegt der jeweils zu-ständigen Staatsanwaltschaft und dem jeweils zuständigen unabhängigen Gericht.

Die Rechtsanwendung war zum Zeitpunkt des Eingangs der Petition uneinheitlich. Inzwischen hat jedoch der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 15.03.2007 (3 StR 486/06) die vom Petenten gerügte Entscheidung des Landgerichts Stuttgart aufgehoben und klargestellt, dass der Gebrauch des Kennzeichens einer verfassungswidrigen Organisation in einer Darstellung, deren Inhalt in offenkundiger und eindeutiger Weise die Gegnerschaft zu der Organisation und die Bekämpfung ihrer Ideologie zum Ausdruck bringt, dem Schutzzweck des § 86 a StGB ersichtlich nicht zuwider laufe und daher vom Tatbestand der Vorschrift nicht umfasst sei.

Dem Petitionsausschuss liegen keine Erkenntnisse vor, die den Vorwurf des Petenten stützen würden, es fände eine einseitige Verfolgung von Jugendlichen der sog. „Antifa-Szene“ statt. Die Zuständigkeit für die Strafverfolgung liegt bei den Ländern. Dabei war die Rechtsanwendung der Bundesländer bis zur Entscheidung des Bundesgerichtshofes nicht einheitlich. Während die Staatsanwaltschaften in Baden Württemberg verschiedene Fälle im Zusammenhang mit „durchgestrichenen Hakenkreuzen“ zur Anklage brachten, haben die Staatsanwaltschaften in anderen Bundesländern von einem derartigen Vorgehen abgesehen. Dies dürfte auch die in

der Petition für eine angebliche Ungleichbehandlung angeführten Beispiele erklären. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs hat nunmehr dazu beigetragen, die Rechtsanwendung der Länder insoweit zu vereinheitlichen.

Aus den genannten Gründen kann der Petitionsausschuss das Anliegen derzeit nicht unterstützen und empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE., die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium der Justiz - zur Erwägung zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, ist mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, der SPD, der FDP und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt worden.